

## An unsere Pfarrer und Gemeinden I.

1. Fürbitte: Wir erinnern alle Brüder an die Weisung des preußischen Bruderrates, daß jeder Prediger an jeder Predigtstätte monatlich einmal die gesamte Fürbittenliste namentlich der gottesdienstlichen Gemeinde verlesen soll, daß an den anderen Sonntagen nur die inzwischen erfolgten Veränderungen mitzuteilen sind, daß aber an jedem Sonntag die Fürbitte in besonderem Gebet oder als Teil des großen Fürbittegebets (Volk, Staat, Obrigkeit, Kirche, bedrängte Brüder usw.) zu halten ist.

2. Rheinische Vorgänge. Eine grundsätzliche Änderung der neuen rheinischen Lage ist nicht eingetreten, vielmehr tritt die vollständige Achsendrehung immer deutlicher hervor.

Superintendent Horn hat seine „Rheinische Kirchliche Arbeitsgemeinschaft“, wie aus einem ohne Unterschrift versandten Briefe mit dem Briefkopf „Elberfeld“ hervorgeht, zur Stützung seines schmalen Rückhalts wieder lebendig gemacht. Dieser Brief berichtet über eine Rede des Sup. Horn vor seiner unbekanntem Gefolgschaft. Es wird gesagt, daß die Horn-Synode von 1935 in der Rechtsgültigkeit ihrer Beschlüsse (Wahl des Präses und P.K.R.) behindert gewesen sei, weil der preußische Kirchensenat bestritten wurde. Das gilt auch heute, wird aber bei der Rücksichtslosigkeit gegenüber dem kirchlichen Recht „unerheblich“ sein. Es wird ferner mitgeteilt, daß nach ministerieller Anordnung Sup. Horn zu allen wichtigen Verhandlungen des F.K.A. hinzugezogen werden mußte, was nicht geschehen sei. Eine Begründung wird für dieses Sonderrecht des Sp. Horn nicht angegeben. Weiter hört man, daß Sup. Horn in Berlin kürzlich ausgesprochen hat, „daß die generelle Ausschließung einer kirchenpolitischen Gruppe gegen Matthäus 18 verstoße.“ Diese Bemerkung kann nach ihrem Zusammenhang nur als ein biblisch begründbar sein sollendes Eintreten für die D.C. aller Richtungen verstanden werden, während im übrigen die Ablehnung der rheinischen Bekenntnissynode deutlich ist. Sup. Horn macht hier sichtbar, für wen und mit wem er zu arbeiten gedenkt. Er wird auch selbst wissen, dass er von der gesamten rheinischen Kirche, ausgenommen das kleine Häuflein der D.C., abgelehnt wird. Vor allem aber ist bedeutsam, daß Reichsamtseleiter Sohns als neuer Vorsitzender der rheinischen Finanzabteilung allen rheinischen Pfarrern und Gemeinden schon jetzt durch den Mund des Sup. Horn sein kirchliches Programm mitteilen läßt:

„Es soll keiner Gemeinde irgend etwas von ihren Rechten genommen werden, und es soll keinem Presbyterium etwas von seinen Befugnissen genommen werden. Nirgendwo soll die Verkündigung des Wortes Gottes irgendwie gehindert werden. Es soll andererseits aber auch keineswegs irgendwelche Willkür in Bezug auf Kollekten, Amtsanmaßung, Eingriffe in ein fremdes Amt geduldet werden, und es sollen keine persönlichen Verunglimpfungen aus kirchenpolitischen Gründen erlaubt sein.“

Hat Sup. Horn recht berichtet, so würde die Leitung der rheinischen Kirche an Reichsamtseleiter Sohns übergegangen sein, der über der Verkündigung und Ordnung der Kirche zu wachen übernimmt, obwohl er - wie Konsistorialpräsident Dr. Koch berichtet hat - der evangelischen Kirche seit vielen Jahren nicht einmal angehört. Auch ist zu fragen, ob nicht den rheinischen Gemeinden, die in einer bekanntnisgeordneten presbyterial-synodalen Ordnung leben, ihre Rechte kirchlicher Leitung, Ordnung und Selbstverwaltung längst genommen sind, ob nicht auf dem Trümmerfeld rheinischer kirchlicher Ordnung nur wenig noch genommen werden kann. Sup. Horn hat inzwischen eine

Sitzung seines „Provinzialkirchenrats“ mit z.T. neu eingetroffenen Konsistorialen gehalten, so daß die Rechtsnachfolge des abgetretenen E.O.K. bald sich klären wird. Die dem „Präses“ Horn durch Anordnung „der mit Regierungsgewalt über die Kirche ausgestatteten Stelle“ beieordnete Körperschaft soll „wirkliche Befugnisse“ haben, wird aber zweifelsfrei nicht als presbyterial-synodale Instanz angesehen werden können. „Die Mitwirkung der presbyterial-synodalen Instanz“ - sagt Sup. Horn - „soll gesichert werden im Rahmen der bestehenden Gesetze“, aber eben nicht im Rahmen der geltenden Kirchenordnung!!

In das Konsistorium sind neue Männer eingezogen. Neben dem Präsidenten Dr. Koch und Oberkonsistorialrat D. Euler, der allein auf seinem Platze geblieben ist, sind zur Dienstleistung eingetroffenen Konsistorialrat Wollermann und Konsistorialassessor Dahlhoff aus dem E.O.K. Entscheidungen über die bisherigen Konsistorialen, welche das jetzige Konsistorium als kirchliche Behörde ablehnen und darum die Mitarbeit ablehnen, sind noch nicht bekannt geworden. Konsistorialrat Franke hat eine Versetzung nach Breslau abgelehnt.

Präsident Dr. Koch hat sich inzwischen um die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und Angestellten der evangel. Gemeinden Rheinlands und Westfalens“ bemüht und ihnen einen Bericht über die rheinische Lage gegeben. Es ist zwar seltsam, daß Dr. Koch diesen Umweg hinter dem Rücken der Pfarrer und Gemeinden macht, aber immerhin verständlich, wenn man bedenkt, daß auf einer Tagung dieser Arbeitsgemeinschaft die Herren der Behörde von einem führenden Mitglied gemahnt wurden: „Meine Herren vom E.O.K. und von den Konsistorien, bedenken Sie auch, daß wir im Kirchenkampf immer ihre Gensdarmes waren und auch stets sein werden.“ Auf der Tagung am 4. Dezember führte Dr. Koch u.a. aus: Die Stellung der Finanzabteilungen hat sich im Laufe der kirchlichen Entwicklung geändert, zwar unmerklich, aber doch so, daß das Schwergewicht, ursprünglich mehr kirchlich bestimmt, sich mehr und mehr zum Staat hin verlagerte. Das Ministerium vertrat die Auffassung, daß die Leiter der Finanzabteilungen nicht nur nach kirchlichen, sondern auch nach solchen Gesichtspunkten bestellt sein müßten, wie es bei den andern höheren staatlichen Stellen geschehe. Diese Voraussetzungen sah das Ministerium bei Dr. Jung als nicht gegeben an und wünschte daher eine Neubesetzung. Dr. Werner hat daraufhin auch die Beurlaubung von Dr. Jung als kommissarischer Vorsitzender des Konsistoriums ausgesprochen..... Dr. Koch wollte das Amt des Konsistorialpräsidenten nur annehmen, wenn er zugleich Vorsitzender der Finanzabteilung würde. Dr. Werner stimmte dem zu, aber das Ministerium war anderer Meinung. Dort wollte man für das Rheinland, das mit seinen verschiedenen Gauleitern, Regierungspräsidenten usw. eine gewisse Ausnahmestellung innerhalb der übrigen Provinzen einnimmt, wodurch auch nach Ansicht des Ministeriums das Verhältnis zwischen Partei, Staat und Kirche in besonderer Weise erschwert und getrübt sei, eine Sonderregelung treffen. So wurde zum Vorsitzenden der Finanzabteilung Herr Sohns bestellt. Dieser ist Jurist, einer der ältesten Parteigenossen, der auch den Marsch zur Feldherrnhalle mitgemacht hat, und bekleidet in der Partei die Stelle eines Reichsamtsleiters. In dieser Eigenschaft ist er ständig unterwegs, hat in Berlin und München je einen Wohnsitz, wozu nun Düsseldorf als dritter hinzutritt. Ob diese Regelung des Ministeriums, das in Herrn Sohns einen Verbindungsmann zwischen den verschiedenen staatlichen bzw. parteilichen Stellen des Rheinlandes und der Kirche zu haben wünschte, richtig war, bleibt abzuwarten. Dr. Koch hat seine andere Auffassung dem Ministerium unterbreitet, aber dessen Gründe als triftig anerkennen müssen. Dr. Koch trug sich mit der Absicht, den ihm gewordenen Auftrag zurückzugeben -zumal als er erfuhr, daß Herr Sohns seit Jahren der Kirche nicht mehr angehörte-, wollte aber erst in einer eingehenden Aussprache mit diesem

die verschiedenen Auffassungen klären. Diese Aussprache hat aber auf Dr. Koch tiefen Eindruck gemacht. Diese Aussprache bestärkte in Dr. Koch die Absicht des Ministeriums, wonach die Ernennung Sohns eine Hilfsaktion des Staates für Kirche und Volk darstellt. Dr. Koch betonte seine kirchenpolitische Neutralität... das presbyterial-synodale System soll wenigstens (!) für das Rheinland wiederhergestellt werden. Sup. Horn sei als letztgewählter Präses zwar unstritten, solange aber die letzte Entscheidung hierüber noch aussteht, ist diesem Umstand Rechnung zu tragen!

Soweit der Bericht über die Rede von Dr. Koch, die trotz der vorsichtigen Sprache deutlich Ursachen und Ziele der rheinischen Achsendrehung erkennen läßt. Nimmt man hinzu, daß Dr. Werner erklärt hat, Dr. Jung sei gefallen, weil er den Kurs Dr. Schmidt-E. Stoltenhoff gesteuert habe und das wünschenswerte Verhältnis zu Staats- und Parteistellen gefehlt habe, so gewinnen die Andeutungen von Dr. Koch einen deutlicheren Inhalt. Vollends erhellt werden die rheinischen Vorgänge durch die Tatsache, daß Bischof Dr. Oberheid mit anderen führenden Nationalkirchlern des Rheinlandes am 8. Oktober nach Berlin geflogen ist zu einer Besprechung im Ministerium und kurz darauf eine Rede in einer bei Düsseldorf liegenden Gemeinde gehalten hat mit sensationellen Eröffnungen. Schon damals hat Dr. Oberheid erklärt, Dr. Jung werde fallen, ebenso E. Stoltenhoff, und ein Parteigenosse werde die Finanzabteilung übernehmen!! Das sind die Schützen, die den Pfeil geschnitzt und aufgelegt haben! Man wird nach diesen gesamten Ausführungen niemanden in der rheinischen Kirche überzeugen können, daß die Achsendrehung keine kirchenpolitischen Gründe habe, die rheinischen Nationalkirchler eingeschlossen. Das Reichskirchenministerium befindet sich darum in einer unhaltbaren Lage, wenn es in einem Schnellbrief erklärt hat, daß die rheinischen Veränderungen weder „eine Veränderung kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Behörde, noch eine Personalmaßnahme in kirchenpolitischen Angelegenheiten“ darstellen.

Die Superintendentenkonferenz hatte zur Unterrichtung eine Pfarrerversammlung nach Düsseldorf am 6. Dezember einberufen, die Sup. Müller-Wesel leitete. Generalsuperintendent D. Stoltenhoff hielt eine Andacht, die Herren Ulrich, Hasenkamp und Becker-Trier erstatteten Referate, die in eine Entschliessungsmündeten. Diese wurde unter Vermeidung einer Erörterung durch die Versammlung einmal verlesen und darnach im Augenblick von der überwiegenden Mehrheit der erschienenen Pfarrer, Hilfsprediger und Vikare angenommen, worauf die Versammlung schnell geschlossen wurde.

Aus den gehaltenen Referaten sei zur weiteren Aufhellung der Lage ergänzend einiges angeführt: Durch Schnellbrief vom 12. November 1937 hat der Reichskirchenminister Dr. Jung als Leiter der Finanzabteilung abberufen, am 20. Novbr. hat Dr. Werner Herrn Dr. Jung als kommissarischen Präsidenten des Konsistoriums abberufen und vorläufig bis 31.12.37 beurlaubt. Schon am 19. November hatte das gesamte Konsistorium -einschließlich E. Euler- schriftliche Verwahrung gegen die geplanten Maßnahmen beim E.O.K. eingelegt. Der Herr Generalsuperintendent sandte einen besonderen schriftlichen Protest an den E.O.K. Am 23. Novbr. erschien Dr. Werner in Düsseldorf, um mit dem Konsistorium die schwebende Angelegenheit zu besprechen. Er nahm einen Protest der Superintendentenkonferenz und anschließend die mündlich vorgetragene Ablehnung der getroffenen Maßnahmen seitens der Konsistorialen zur Kenntnis, wobei D. Euler sich ausnahm. Am 25. Novbr. übernahm Dr. Koch die Geschäfte des Konsistorialpräsidenten, worauf die Räte ohne D. Euler eine längere Erklärung abgaben, in der sie auch nach Kenntnis des Berliner Schnellbriefes die Personalveränderung als rechtsunwirksam, infolgedessen die künftige Zusammensetzung des Konsistoriums als rechtswidrig feststellten und

sich somit für außerstande erklärten, weiter rechtmäßig ihr Amt auszuüben. Der Herr Generalsuperintendent schloß sich dieser Erklärung mit dem Vorbehalt an, daß er die eigenständigen Befugnisse des Generalsuperintendentenamts weiterhin auszuüben gesonnen sei.

Die Rechtsgründe für die ablehnende Haltung der Räte sind nach dem erstatteten Referat folgende:

1. Dr. Werner hat dem Entzug des staatlichen „Flacet“ für Dr. Jung als Grund seiner Maßnahmen angeführt. Der preußische evangelische Staatsvertrag von 1931 schreibt das staatliche „Flacet“ lediglich für die Ernennung eines Vorsitzenden vor. Daß nach einer einmal erfolgten Ernennung der Staat die künftige Amtsführung des kirchlichen Beamten nicht durch Geltendmachung staatlicher Bedenken hemmen kann, ergibt sich einwandfrei aus dem Wortlaut des Vertrages und aus der Praxis mit der katholischen Kirche in allen Staaten und Jahrhunderten. Der Kirchenvertrag von 1931 scheidet also zur Begründung der Abberufung von Dr. Jung völlig aus.
2. Dr. Werner hat angeführt, daß Dr. Jung nur kommissarisch mit Einvernehmen des Ministers zum Vorsitzenden bestellt worden sei. Nachdem der Minister sein Einvernehmen zurückgezogen habe, sei die Beauftragung beendet. Dr. Jung war aber durch den im Einvernehmen mit dem Minister erfolgten Ernennungsakt in den kirchlichen Raum eingetreten und unterlag fortan uneingeschränkt der Zuständigkeit und dem Schutze der Kirche. Niemals war daran gedacht, daß die im Frühjahr 1936 bestellten Kirchenbeamten ihr Amt etwa dadurch verlieren könnten, daß der Herr Minister nachträglich sein Einvernehmen zurückzieht. Dr. Jung konnte seine Rechtsstellung nur verlieren, wenn die Kirche ihn abberief.-
3. Eine solche Zurückziehung von Dr. Jung ist aber der Kirchenleitung durch die 13. Verordnung des Ministers unmöglich gemacht, welche „Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Behörden“ verbietet. Die Abberufung von Dr. Jung ist aber unzweifelhaft eine derartige kirchenpolitische Veränderung, Der vom Ministerium gegebene und von Dr. Werner aufgegriffene Hinweis, daß hier staatspolitische Gründe vorliegen, kann nicht durchgreifen: „Denn gerade die Stellung zum Staat und zu der von allen Parteistellen geförderten Weltanschauung des Reichsleiters Rosenberg ist zur Zeit das eigentliche Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen kirchenpolitischen Gruppen. Die Auswechslung zweier etwa zum Staate verschieden stehender oder auch nur vom Staate verschieden angesehener Beamten ist daher z.Zt. eine der denkbar stärksten kirchenpolitischen Veränderungen. Hinzu kommt noch, daß die Dr. Jung in Berlin angedeuteten Beanstandungen seiner Amtsführung sich eindeutig auf Angelegenheiten kirchenpolitischer Natur bezogen. Wenn im Ministerium darauf hingewiesen worden ist, auf seine von dort ergangene Anfrage bei verschiedenen Staatsstellen der Provinz habe kein Eintreten für Dr. Jung ergeben, so ist eben die leider unabänderliche Tatsache zu beachten, daß z.Zt. auch in unserer Provinz das Urteil der Partei und damit auch aller Staatsstellen sich bewußt auf diejenigen Kreise stützt, welche zur Nationalkirchlichen Bewegung gehören.“

Endlich steht der von Herrn Präsident Dr. Werner mehrfach wiederholten Erklärung, es sei kein Kurswechsel beabsichtigt, die Tatsache entgegen, daß er ja selbst im E.O.K. soeben einen Kurswechsel vorgenommen hat. (Übertragung des Personalreferats an Oberkonsistorialrat Freytag, ferner kommiss. Beauftragung des Thüringer D.C. Lic. Dr. Hohlwein, daß Dr. Koch selbst vor kurzem zu dem Einbruch eines nationalkirchlichen Hilfspredigers

in die Gemeinde Heddesheim brieflich Dr. Jung einen Vorschlag gemacht hat, der in striktem Gegensatz zu dem bisher vom rheinischen Konsistorium gesteuerten Kurse stand, Aufnahme der Nationalkirchler in die rheinische Kandidatenliste und Gehaltszahlung).

Das Referat schloß mit folgendem Ergebnis:

"Die Abberufung von Dr. Jung und die Ernennung von Dr. Koch sind somit wegen mehrfacher Verstöße gegen die 13. Durchführungsverordnung rechtsunwirksam, oder, wie der Herr Minister bei der Disziplinarentscheidung im Falle Rüdfler, welche er für kirchenpolitisch hielt, geäußert hat: unbeachtlich. Endlich verstößt die Ernennung von Dr. Koch auch gegen Art. 107 VU. Wie sehr die Öffentlichkeit die Veränderung als kirchenpolitisch und nicht als staatspolitisch sieht, erhellt daraus, dass nicht etwa als erste zur Begrüßung von Dr. Koch befreit aufatmende Staats- und Parteirepörenter sich eingefunden haben, daß aber schon am 23.11. der rhein. Führer der Thüringer, der frühere Bischof Dr. Oberheid, der seit dem 1.3.1936 niemals im Konsistorium gesehen oder gehört worden ist, telefonisch im Konsistorium nach "Präs. Dr. Koch" gefragt und diesen dann auch einige Tage später im Hotel aufgesucht hat.

Da das Konsistorium nach der Verfassung ein Kollegium ist, wird durch dessen rechtswidrige Zusammensetzung, wie sich aus der rechtsunwirksamen Fernhaltung von Dr. Jung und Amtsübertragung an Dr. Koch ergibt, aller Amtstätigkeit der Mitglieder die rechtliche Grundlage entzogen."

Diese Ausführungen erhärten, wie fraglich das Recht in der Kirche geworden ist. Sie bestätigen in allen Punkten die Auffassung der rheinischen Bekenntnissynode über den seit langem sich vollziehenden Kurswechsel zugunsten der Nationalkirche. Sie lassen aber auch erkennen, daß die Behörden infolge des Prinzips der staatlichen Legalität wehrlos sind auch dann, wenn sie in diesem Augenblick sich zur Wehr setzen. Der letzte Rest einer Kirchenleitung, die vom Ministerium gesetzt war und dennoch dem nationalkirchlichen Einbruch Widerstand zu leisten versuchte, wird durch einen rechtswidrigen Akt der Gewalt beseitigt. Damit ist die Lage eindeutig.

In der Kirchenprovinz Ostpreußen ist der stellvertr. Regierungspräsident Angermann, ehemaliger Leiter der D.C., zum Vorsitzenden der Finanzabteilung ernannt worden. In Fulda hat der Reichskirchenminister die völlige Trennung von Staat und Kirche als Ziel erklärt. So schließt sich der Ring! Die Entscheidung bleibt so gesetzt, wie sie seit dem Wahlerlaß des Führers deutlich und immer deutlicher geworden ist: Evangelische Kirche oder Nationalkirche! Das hervorstehende Merkmal der kirchlichen Entwicklung liegt aber darin, daß diese Entscheidung ohne Beteiligung der Kirchenglieder zugunsten der Nationalkirche immer mehr vorweggenommen wird, daß ohne Kirchenwahl die Nationalkirche auf dem Verwaltungswege eingerichtet wird. Dies vollzieht sich jetzt in der rheinischen Kirche!

In dieser entscheidungsschweren Lage hat die Superintendentenkonferenz der Düsseldorfer Pfarrversammlung eine Entschlie-ßung vorgelegt, die sich an den D.O.K. wendet mit einem Protest gegen die getroffenen Maßnahmen, das ungebildete Konsistorium nicht mehr als kirchliche Behörde gelten läßt und die Bildung einer auf das Vertrauen der Gemeinden gegründeten Behörde fordert. Die in der Versammlung anwesenden Pfarrer der rheinischen Bekenntnissynode haben dieser Entschließung nicht zugestimmt. Einmal weil die Begründung, Einbringung und Verabschiedung der Entschließung in ihrer Eile eine ernstliche Überprüfung unmöglich machte. Sodann aber weil die

aus einem solchen Protest zu ziehenden Folgerungen nicht deutlich waren. Wer in einer solchen Stunde der Kirche verantwortlich handeln will, muß wissen, wozu er gerufen wird. Ohne diese Klarheit muß ein Protest wirkungslos bleiben. Wer die Behörde als Kirchenleitung ablehnt, muß wissen, wo er seine Kirchenleitung findet. Der rheinische Rat hofft, daß das mit dem Siebenerausschuß der Superintendentenkonferenz bereits vor der Pfarrversammlung aufgenommene Gespräch auch in dieser Frage zu einer Klärung führen wird. Die Ablehnung der Entschlie-ßung aus den angeführten Gründen wird nicht als eine Bejahung oder Hinnahme des nationalkirchlichen Einbruchs in unsere Kirchenprovinz verstanden werden. Die rheinische Bekenntnissynode hat mit ihren Synodalbeschlüssen einen Weg kirchlicher Erneuerung und Ordnung beschrritten, der sich gerade in der jetzigen Lage als notwendig erweist.

4. Unsere Stellungnahme: Die Versammlung der synodalen Vertrauensleute am 2. Dezember mit dem Bruderrat hat den Bericht über die rhein. Vorgänge und die Fühlungnahme mit dem Siebenerausschuß entgegengenommen. Nach einer gründlichen Aussprache ergab sich eine einmütige Beurteilung der Lage und die Beauftragung des Rats zu weiteren Besprechungen, die das Vorhaben der Superintendentenkonferenz nach seiner bekenntnismäßigen Voraussetzung, seiner Zielsetzung und Durchführung klären sollen.

Das Verhalten gegenüber dem Konsistorium und der Finanzabteilung wurde eingehend erörtert und dahin festgelegt: Kein Pfarrer und Ältester der rhein. Bekenntnissynode tritt in persönliche Besprechungen mit den Behörden ein. Wo die Wahrung von Rechtsansprüchen einen persönlichen Besuch erforderlich macht, ist die Entscheidung des Vertrauensmannes bzw. des zur Bekenntnissynode gehörenden Superintendenten einzuholen, der u.U. den Rat um Stellungnahme angeht.

Der Dienstverkehr mit den Behörden geht über die Vertrauensleute bzw. die zur Bekenntnissynode gehörenden Superintendenten, die ihrerseits über die Weiterleitung der dringlichen Sachen zur Wahrung von Rechtsansprüchen entscheiden oder im Zweifelsfalle den Rat um Stellungnahme angehen.- Im übrigen ist der Dienstverkehr auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

5. Entschlie-ßung des Rats: Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Dezbr. anliegendes Wort beschlossen, das wir allen Brüdern weitergeben, damit sie es sich durch Unterschrift zu eigen machen. Auch den Presbyterien bzw. den Bruderräten bitten wir nach einer Darstellung der jüngsten Ereignisse dieses Wort zur Beschlußfassung vorzulegen. Die unterzeichneten Erklärungen und die gefaßten Beschlüsse sind unverzüglich an den Vertrauensmann einzusenden. Die rasche Entwicklung der neuen Lage erfordert schnelles Handeln.

6. Beitragskarten 1938: Für das neue Jahr bitten wir die üblichen Beitragskarten (kostenlos) für die Glieder der Bek.-Gemeinden baldigst bei der Essener Geschäftsstelle anzufordern.

7. Was wir auch tun sollen!

Joel 2,21. „Fürchte dich nicht, liebes Land, sondern sei fröhlich und getrost; denn der Herr kann auch große Dinge tun.“

O Herr Jesu Christe, du hast in deiner Kirche so oft Abend werden lassen, damit man nach dir, dem wahren Morgenstern, fleißig ausschau, und der du auch in diesen Tagen betrübte und böse Zeit verordnet hast, damit man ängstlich nach dir ausschau und rufe, verleihe, daß der Abend uns nicht unbereitet treffe und die Nacht nicht auf uns eindringe, da niemand wirken kann; sondern schenke denen, die auf deine Hände sehen, und jeder Seele, die nach dir begehrt, Lobgesänge inmitten der Nacht und in Finsternis und Dunkel dein Licht und gib deiner armen Kirche die Freude, daß, wer auf dich traut, nimmer zu schanden wird, um deiner Liebe und Erbarmung willen. Amen.